SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/2772**
20. Wahlperiode 30.12.2024

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Nachfrage zu Drs. 20/2543 – Fachaufsichtsbeschwerde zur Hillwood-Ansiedlung in Ellerau

Vorbemerkung der Fragestellerin:
In der Kleinen Anfrage Drs. 20/2543, die eine Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Fachaufsichtsbeschwerde zur Hillwood-Ansiedlung in Ellerau“ (Drs. 20/2472) enthielt, wurde danach gefragt, ob das Land als Oberste Bauaufsichtsbehörde vom Kreis Segeberg zum Umgang mit dem Widerspruchsverfahren bestimmte Vorgehensweisen erbeten. Die Beantwortung der Landesregierung geht auf das inhaltliche Vorgehen ein.

1. Hat das Land als Oberste Bauaufsichtsbehörde vom Kreis Segeberg zum Umgang mit dem Widerspruchsverfahren bestimmte formale Vorgehensweisen erbeten, zum Beispiel zum zeitlichen Vorgehen oder mit Blick auf parallellaufende Verfahren? Wenn ja, welche und warum? Bitte erläutern.

   Antwort:

   Ergänzend zu den Antworten auf die Kleinen Anfragen 20/2543 und 20/2472 wird mitgeteilt, dass der Kreis Segeberg mit Mail vom 05. Dezember 2023 gebeten wurde, die laufenden Widerspruchsverfahren bis zur abschließenden

Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde zurückzustellen. Hintergrund ist, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden in bestimmten Fällen, in denen eine Fachaufsichtsbeschwerde erhoben wird, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem anhängigen Widerspruchsverfahren steht, um die Zurückstellung der Bearbeitung der Widersprüche gebeten werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Baurechts zu fördern und um unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Die entsprechende Bitte an den Kreis Segeberg vom 05. Dezember 2023 hatte bis zum 08. Juli 2024 Bestand. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses an diesem Tag in Quickborn wurde im Beisein der Fragestellerin das in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/2472 dargestellte weitere Verfahren erörtert.

Am 11. Oktober 2024 informierte der Kreis Segeberg das MIKWS, dass die Stadt Quickborn als Widerspruchsführer über den Eingang des Nachtrages seitens des Investors informiert und darüber „in Kenntnis gesetzt [wurde], dass die Entscheidung des Widerspruches von uns nach der Entscheidung über den Nachtrag getroffen wird“.

In einer weiteren Mail des Kreises vom 29. Oktober 2024 (nach Erhebung der Klage der Stadt Quickborn), wurde der obersten Bauaufsichtsbehörde Folgendes mitgeteilt: „Insgesamt ist derzeit beabsichtigt, zunächst den eingegangenen Nachtrag, der die Reduzierung der Verkehre beinhaltet, abzuarbeiten. Im Rahmen des Nachtrags soll Quickborn gem. § 70 LBO beteiligt werden. Nach erfolgter Entscheidung über den Nachtrag soll dann über den Dritt-Widerspruch entschieden werden.“

Die Bearbeitung des Widerspruches kann grundsätzlich also auch vor der abschließenden Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde erfolgen, worauf der Kreis am 16. Dezember 2024 noch einmal vorsorglich hingewiesen wurde. Die Bescheidung des Widerspruches wird allerdings wie oben dargelegt, erst nach Entscheidung über den Nachtrag erfolgen.